

weyn drey marck $11\frac{1}{2}$ lot, item eyn becher mit reffen weyß 2 marck 1 lot, item eynen kopff 3 marck 5 lot, item eynen kopff mit eynem weissen crewtze wigt 3 marck $3\frac{1}{2}$ lot, item eynen andern kopff mit eynem weissen crewtze wigt 4 marck $11\frac{1}{2}$ lot; item eynen becher ubirgult 2 marck 5 lot, item eynen becher weiß $1\frac{1}{2}$ marck $3\frac{1}{2}$ lot, item eyne silberne vlasche wigt 4 marck 2 lot, item eynen vorgulden kopff wigt 3 marck $14\frac{1}{2}$ lot, item eyne beschlagene tasche vns czu vnser gerechtekeyt gutlich haben volgen lassen ꝛc. Geben czu Meyssen freytags in der pfingstwochen im XV^c. nono.

Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen mit H.'s v. M. Siegel (petzschuff). In einer zweiten Urkunde erklärt Heynrich von Sleynitz Obermarschall, dass er wegen der Meck. Erbschaft beide Theile gütlich verglichen habe und von keiner Seite weitere Ansprüche gemacht werden dürfen unter seinem ,pitzschir sonnabendts nach dem h. pfingsttage' ꝛc. (2. Juni).

No. 1342. 1511. 13. Nov.

Nachdem zu Beilegung der zwischen Herzog Georg und B. Johann bestehenden Irrungen durch beiderseits erwählte Deputirte, von Seiten des Herzogs Heinr. von Schleinitz Obermarschall u. Dietr. v. Schleinitz d. ält. Ritter, für den Bischof Eustachius Burggraf zu Leisnig und Joh. Hennig Dr. der h. Schrift, Domdechant zu Magdeburg und Meissen in der vergangenen Pfingstwoche eine Berathung stattgefunden hatte, eine allseitige Verständigung aber nicht erreicht und von beiden Theilen B. Johann zu Naumburg zum Obmann ernannt worden war, sind im Auftrage beider Parteien Dietr. von Schleinitz d. ält. Ritter und Herm. von Pack Amtmann zu Sachsenburg, dann Joh. Hennig Domdechant und Nic. von Heynitz b. R. Doctor, Domherr zu Meissen und Probst zu Budissin am Freitage nach Aller Heiligen in Leipzig zusammengekommen und haben sich dahin geeinigt: I. Beschwerdepunkte des Herzogs. 1. Hinsichtlich der dem Herzog zu leistenden Folge soll der Bischof sich halten wie seine nächsten Vorfahren. In Betreff von Dienst Folge Hülfe u. a., welche dem Hochstift von kais. Majestät auferlegt werden, sollen die Bischöfe bey allen vnsern gnedigsten hern von Sachsen zugleich wie sich das aus schutzes vorwantnus aigent hinfurder bleiben, doch so ferren die fursten itzigen vnd zukunfftige bischove des bey kais. maj. entheben. 2. Den Beistand betr. den B. Johann dem Kurfürsten und dessen Bruder zu Erfurt geleistet u. s. w. 3. Wegen bisher verweigerter Beobachtung der sächs. Münzordnung Seiten der Stiftsverwandten zu Stolpen, Bischofswerda u. s. w. soll der Bischof die erforderlichen Befehle ergehen lassen.¹⁾ 4. Der Bischof soll in Wurzen keine Bleiche anfrichten, bevor desselben Berechtigung hierzu durch rechtlichen Ausspruch festgestellt sei.²⁾ 5. Hinsichtlich der Capelle s. Jacobi soll es für diesmal bei der durch Herz. Georg geschehenen Präsentation verbleiben, in Zukunft aber bei der Denomination und Präsentation zu diesem und andern geistlichen Lehen nach der päbstlichen Verfügung und den zwischen den früheren Fürsten, Bischöfen und dem Capitel geschlossenen Verträgen verfahren werden. 6. Den auf dem Bischofshofe zu Meissen angefangenen

1) In einer Vertheidigungsschrift des B. Johann gegen Herzogs Georg Beschwerden, welche Dr. Schreiber in den Hannov. gel. Anzeigen 1754 S. 42 ff. veröffentlicht hat, erwidert derselbe: die Bischöfe und das Hochstift seien von den röm. Kaisern mit dem Münzrecht begnadigt und dieses und andere Privilegien vom K. Maximilian ihm bestätigt, auch früherhin von den Bischöfen Münzen geschlagen worden. „Daraus clar zu vernehmen, dass vnser Stift mit seiner Zugehörung in S. Gn. Münzordnung nicht gehört. Weil wir aber itzt keine Münze schlagen lassen, haben wir in den Städten und Dörffern, guter Wohlmeinung S. Gn. zu gefallen und in anderer Weise nicht Fleiss angewendet, dass durch unsere Unterthanen, so viel sichs hat leiden wollen S. Gn. und S. Gn. Vettern Münze genommen würden, und verhoffen und getrauen, es sollte ermessen und erkandt werden, dass wir hierinnen S. Gn. genüliche Willfahung erzeigt und wir von wegen unsers Stifts, desgleichen unsere Unterthanen mehr nicht schuldig gewest“.

2) Auf die Beschwerde Herzog Georgs, dass in Wurzen, nachdem den Städten Chemnitz und Rochlitz ein für S. Gn. Fürstenthum ausschliessliches Recht Bleichen zu haben verlichen sei, vom Bischof eine Bleiche errichtet worden sei, den Bleichen in berührten Städten, die S. Gn. in vetterlicher Erbtheilung teuer angeschlagen wären, zu Abbruch' entgegnet B. Johann: die Grafschaft Wurzen, die unmittelbar unter dem heil. Röm. Reiche gestanden, sei vom K. Otto II. mit allen Rechten dem Stifte Meissen zugeeignet und seinen Vorfahren und ihm mit Regalien, Obrigkeiten und allen weltlichen Rechten verlichen, und S. Gn. Vorfahren hat an berührter Grafschaft bisher keine Gerechtigkeit zugestanden. Aus Krafft solcher Vereinigung vnd wolhergebrachten Regalien und Obrigkeit uns und unserm Stift zustendig, haben wir den Leinewebern zu Wurzen auf ihre fleissige bitte wie andern Handwergen ihre Zunfft bestetigt und ihnen, domit die Bleichung ihrer Leinewath niemandts hindern, eine bequeme stadt, davon vns und unserm Stift fährl. Zinss gegeben wird